

# Bebauungsplan der Stadt Eisenach

## Nr. 44.2 "Palmental West"

-Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB-



### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

#### Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB, § 3 BauNVO**  
 Allgemeine Wohngebiete mit Bauflächen-Nr. WA 1 - WA 4
- Baugrenzen gem. § 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO**  
 Baugrenze
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB**  
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen gem. § 9 (1) 13 BauGB**  
 oberirdisch hier: -Telekom-Oberleitung / ER-Freileitung (Angaben ohne Gewähr)  
 unterirdisch hier: -Trasse Abwasser
- 13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 und 25a BauGB**  
 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
 Erhaltung: Bäume
- 15. Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: -Maß der Nutzung  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: -Abgrenzung Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1:2016-07

Planteil / Planzeichen

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### A) Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 und 6 BauGB, §§ 3, 16, 17, 18 und 19 BauNVO

- Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.
- Ausnahmsweise zugelassen werden nach § 4 (3) BauNVO ausschließlich als Ferienwohnung dienende Räume gemäß § 13a Satz 2 BauNVO, im Sinne des § 4 (3) 1 BauNVO, wenn die Räume eine baulich untergeordnete Bedeutung gegenüber der in dem Wohngebäude vorherrschenden Hauptnutzung haben.
- Im Bereich des "Allgemeinen Wohngebiets" wird für die Bauflächen WA 1 und WA 2 die GRZ auf 0,4 und für die Bauflächen WA 3 und WA 4 auf 0,3 festgesetzt.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird für die Bauflächen WA 1 auf ein Garagengeschoss zuzüglich 4 Obergeschosse begrenzt.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird für die Bauflächen WA 2 auf ein Garagengeschoss zuzüglich 3 Obergeschosse begrenzt.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird für die Bauflächen WA 3 und WA 4 auf max. II Vollgeschosse begrenzt.
- Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO**
- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 2 sind gemäß § 12 (5) BauNVO im Garagengeschoss nur Garagen, Stellplätze sowie sonstige technische Nutzungen zulässig.
- Der Stellplatzbedarf im WA 1 und WA 2 ist zu mindestens 60% in den Garagenbereichen der Gebäude bzw. unter dem neu herzustellenden Gelände unterzubringen.
- Die Oberkante baulicher Anlagen (OK) wird für die Bauflächen WA 1 auf max. 13,00 m begrenzt.
- Die Oberkante baulicher Anlagen (OK) wird für die Bauflächen WA 2 auf max. 10,00 m begrenzt.
- Die max. Traufhöhe (TH) wird für die Bauflächen WA 3 und WA 4 auf 7,0 m begrenzt.
- Definition - Oberkante der baulichen Anlage (OK) / WA 1 und WA 2**  
Die angegebene Oberkante der baulichen Anlage bezeichnet den höchsten Punkt einer baulichen Anlage. Technische Aufbauten (Lüftungstechnik u.ä.) sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Als Bezugspunkt für die angegebene Oberkante der baulichen Anlage gilt Normalhöhennull (NHN) in der Mitte des Gebäudes (siehe Prinzipskizze).
- Definition - max. Traufhöhe**  
Die im Plan angegebene Traufhöhe wird gemessen vom vorhandenen Gelände bereitsteig bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut, mittig der baulichen Anlage (siehe Prinzipskizze).

#### B) Bauweise, Baugrenzen nach § 9 (1) 2 BauGB, §§ 12, 14, 22 und 23 BauNVO

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird offene Bauweise (o) festgesetzt.
- Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist für die Errichtung von überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen im Sinne des § 12 (1) BauNVO und von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO grundsätzlich ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Mischverkehrsfläche, öffentliche Fußweg, Wirtschaftsweg und private Mischverkehrsfläche) und den überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen sowie den Nebenanlagen einzuhalten. Ausnahmsweise können Einfriedungen auch innerhalb dieses Bereiches errichtet werden.

#### C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

- Dächer**  
Im WA 1 und WA 2 sind nur Flachdächer und fach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 15° zulässig.
- Dachdeckung**  
Als Dachdeckung sind für die Bauflächen WA 1 - WA 4 nur blendfreie Materialien sowie Kies- und begrünte Dächer zulässig.
- Gestaltung der ungebauten Flächen der bebauten Grundstücke**  
Innerhalb der Grundstücke sind unbefestigte Flächen mit Rasen, Sträuchern und Bäumen zu begrünen. Bei Sträuchern und Bäumen sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

#### D) Festsetzungen zum Artenschutz nach § 1 (6) 7, § 1a (3), § 9 (1) 20 und (1a) BauGB sowie § 18 und 44 (1) und (5) BNatSchG

- Kompensationsmaßnahmen**
- [CEF 1] - Ersatzquartier / Habitatoptimierung und -erweiterung für Fledermäuse (vorgezogene Vermeidungsmaßnahme) auf dem Flurstück 1318/17 der Gemarkung Eisenach, Flur 23.** Vorgezogene Bereitstellung von mindestens 3 artgerechten Ersatzquartieren (Sommerquartieren), um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (des Quartierverbands) im räumlichen Zusammenhang ohne Unterbrechung zu sichern.
- [CEF 2] - Habitatoptimierung und -erweiterung für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (vorgezogene Vermeidungsmaßnahme) auf den Flurstücken 1315/3 und 1318/18 der Gemarkung Eisenach, Flur 23.** Vorgezogene Bereitstellung von mindestens 3 Ersatznistkästen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ohne Unterbrechung zu sichern.

### Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab; Quelle TLBG 6)



#### V1 - Ersatzquartier / Habitatoptimierung und -erweiterung für Fledermäuse (Vermeidungsmaßnahme) auf dem Flurstück 1242/3 der Gemarkung Eisenach, Flur 21

Pro Quartierbaum ist danach mindestens 1 Ersatzquartier zu schaffen, das für möglichst viele Individuen und verschiedene Arten nutzbar ist (auch im Gebäude durch bauliche Vorkehrungen möglich).

#### V2 - Habitatoptimierung und -erweiterung für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Vermeidungsmaßnahme) auf den Flurstücken 1315/3 und 1318/18 der Gemarkung Eisenach, Flur 23

Pro Quartierbaum ist danach mindestens 1 Ersatzquartier zu schaffen, dass für relevante Arten nutzbar ist.

**Baumplanzungen**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind auf den privaten Grünflächen Laubgehölze ("Hausbaum") zu pflanzen. Als Arten sind einheimische, standortgerechte Baumarten anzupflanzen, die insbesondere dem Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) einen geeigneten Lebensraum bieten. Es sind Hochstämme zu verwenden, 3 x verpfälzt mit einem Stammumfang von 10-12 cm sowie Dreibock, Schilfmähe und Drahtose als Wildverbisschutz. Dazu zählen die einheimischen Eichenarten (*Quercus robur* - Steieleiche, *Quercus petraea* - Traubeneiche) sowie die Süßkirsche (*Prunus avium* - Kulturform). Für erforderliche Baumfällungen ist entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Eisenach eine Ersatzpflanzung erforderlich. Die konkreten Planzungen / Ersatzmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

#### E) Festsetzungen zu bedingten Nutzungsmöglichkeiten nach § 9 (2) 2 BauGB

- Bis zur tatsächlichen Bereitstellung von mindestens 3 artgerechten Ersatzquartieren (Sommerquartieren) für Fledermäuse (siehe Festsetzung D) 1.1) und von mindestens 3 Ersatznistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (siehe Festsetzung D) 1.2), ist die Fällung von Bäumen und die Rodung von Gehölzen (Baufeldfreimachung), als auch die Errichtung von neuen baulichen Anlagen (Wohngebäuden, Nebenanlagen, Garagen, Carports und Erschließungsanlagen) unzulässig.

#### F) Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 (1) 24 BauGB

- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen**
- Bei Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen sind die Bau-Schallschallschutz-Maße der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen sowie Büroräumen und Ähnlichem im "Lärmpegelbereich III" entsprechend den Anforderungen der Tabelle 7 der Norm DIN 4109-2: 2018, Ausgabe Januar 2018, Schallschutz im Hochbau auszubilden.

### HINWEISE

- Hinweise zum Planverfahren**
- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt. Dementsprechend kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. Es erfolgte eine entsprechende Vorprüfung.
- Für das Plangebiet liegt im Bereich der Bauflächen WA 1 und WA 2 ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Eisenach und einem Investor zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern vor. Hier sind die Vorgaben des städtebaulichen Vertrages zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen zu beachten.
- Hinweise zum Artenschutz**
- Es liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von September 2020 vom *Büro für Grün- und Landschaftsplanung - Dipl.-Ing. Ines Andracsek* sowie die Analyse auf Hirschkäfer-Vorkommen im Geltungsbereich des *Büro für Grün- und Landschaftsplanung - Dipl.-Ing. Ines Andracsek*; Stand: Juli 2020) sowie das Kurzgutachten zum naturschutzfachlichen Wert der Grundstücke (Habitatanalyse) - Begehung 9.7.2020 / *Büro für Grün- und Landschaftsplanung Dipl.-Biol. Marek Bultman* vor.
- Organisatorische Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse**
- 1.1. Bauzeit: Die Gehölbeseitigung ist nur außerhalb der Sommerquartierzeit von Fledermäusen zulässig (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), da die Nutzung von Habitatbäumen als Winterquartier durch Fledermäuse eher gering ist.
- 1.2. Bauverfahren: Vor der Fällung sind die Bäume auf Spalten und Höhlen sowie die abzutragenden Gehölze auf den Besatz der Stämme und Höhlen durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten wider Erwarten überwinternde Tiere gefunden werden, sind durch die ÖBB entsprechende Meldungen an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu geben und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen.

Textteil

### Präambel

**Satzung der Stadt Eisenach über den Bebauungsplan Nr. 44.2 "Palmental West".** Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Bebauungsplan Nr. 44.2 "Palmental West", bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung erlassen.

### Gesetzliche Grundlagen

- Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:
- Baumordnungsgesetz (BOG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), in der derzeit gültigen Fassung
  - Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I, S. 2939)
  - Baumutzungsverordnung (BauMUV) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
  - Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung
  - Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 25.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49), in der derzeit gültigen Fassung
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung
  - Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74)
  - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323)
  - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung
  - Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), in der derzeit gültigen Fassung
  - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung
  - Regionalplan Südwestthüringen Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
  - Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) vom 18.09.2008 (GVBl. S. 327), in der derzeit gültigen Fassung
  - Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEntwPrV TH 2014) vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205)
  - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung

### 2.2 Organisatorische Vermeidungsmaßnahmen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

2.2.1 Bauzeit: Gehölbeseitigung außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

2.2.2 Bauverfahren: Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind alle zu fallenden Gehölze auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Prinzipziel ist der Erhalt des bestehenden Baumbestandes. Hierzu werden nach Tochtermann (1992) über einen alten Eichenstamm (kurzer Stamm + Wurzelbereich) angemordete Eichenstücke (nicht unter 30cm Stärke) pyramidal angeordnet, wobei die größeren Stücke und Enden nach unten kommen. Die flache Grube (0,5m), in der alles aufgeschichtet wird, wird mit Eichen-Häcksel aufgefüllt und anschließend mit angemordeten Ästen und Erde abgedeckt. Der Standort darf nicht staunass oder zu trocken sein. Das Holzvolumen einer solchen Hirschkäferwiege kann so mehrere Jahre und mehrmals im Durchbruch erreicht werden. Ganz wichtig ist die Verwendung von nicht im Winter gefällten Eichen. Diese weisen einen hohen Gerbsäureanteil im Wurzelbereich auf, so dass die holzerzetzende Pilze das Holz nicht im ausreichenden Maße aufschließen können und es somit für die Käferlarven unbrauchbar wird.

2.4 langfristige Sicherung der Standorte für die Maßnahmen D) 1.1 bis D) 1.4 ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Stadt Eisenach und dem Eigentümer abzuschließen bzw. eine Baualist einzutragen.

3. **Hinweise zum Naturschutz**

3.1 Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 zum Wiedereinbau abzuschieben, zu lagern und zu unterhalten.

3.2 Sofern die Entfernung einzelner Gehölze unvermeidbar ist, sind die Baumfällarbeiten mit der Stadt Eisenach gemäß der Baumschutzsatzung (Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Eisenach vom 23.12.1997) abzustimmen.

3.3 Im Annäherungsbereich von Großgehölzen sind die Richtlinien zum Baumschutz DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LLP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

3.4 Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

3.5 Im Rahmen aller Pflanzmaßnahmen sind die im Thüringer Nachbarrechtsgesetz festgelegten Grenzabstände einzuhalten (§ 44 ff ThürNRG).

4. **Hinweise zum Baugrund**

4.1 Es liegt ein Baugrundgutachten des Büros HSP vor.

5. **Hinweise zur Vermessung**

5.1 Lagesystem: ETRS

5.2 Höhensystem: NHN

6. **Kampfmittelgefährdung**  
Gemäß der Stellungnahme der Tauber Delaborierung GmbH zur Anfrage des TAV ist bei Erschließungsarbeiten von einer Kampfmittelgefährdung im Planbereich auszugehen. Es wird im Vorfeld von Bauarbeiten empfohlen eine Sondierung auf Kampfmittel durch eine zugelassene Kampfmittelräumfirma vornehmen zu lassen.

7. **Immissionsschutz**  
Es liegt eine Schallimmissionsprognose vom Ingenieurbüro Frank & Schellenberger vor (LG16/2020).

8. **Versickerung Niederschlagswasser**  
Eine konzentrierte Versickerung ist zu vermeiden. Zisternen mit Notüberlauf in den Kanal werden fachbehördlich empfohlen

### Verfahrensvermerke

PLANUNGSGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit Ihren Grenzen und Bezeichnungen, sowie der Gebäudebestand mit dem Liegenschaftskaster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen (\* Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Datum Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Siegel  
Katasterbereich Gotha

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat am 26.06.2018 gemäß § 2 (1) und (4) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (Vorlage-Nr.: 0943-SR/2018).

Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Eisenach, den ..... W o l f  
Oberbürgermeisterin Siegel

### BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / BETEILIGUNG BEHÖRDEN

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... entfällt aufgrund § 13a BauGB gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... (Entwurf zur Auslegung) beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ..... entfällt aufgrund § 13a BauGB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... (Entwurf zur Auslegung) beteiligt.

Eisenach, den ..... W o l f  
Oberbürgermeisterin Siegel

### BILLIGUNGS- / AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planentwurf in der Fassung vom ..... (Entwurf zur Auslegung) wurde am ..... (Beschl.-Nr.: ..... ) gebilligt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung(en) sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Eisenach, den ..... W o l f  
Oberbürgermeisterin Siegel

### ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ..... (Beschluss-Nr.: ..... ) die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs. 6 BauGB). Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Eisenach, den ..... W o l f  
Oberbürgermeisterin Siegel

### SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat am ..... nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen (Beschl.-Nr.: .....).

Eisenach, den ..... W o l f  
Oberbürgermeisterin Siegel

### Zusatzleistungen:

Kartengrundlage: Katasterkarte Lage- und Höhenplan ALKIS  
sonstige Leistungen und Gutachten: Erschließung Höhenmessung und Partner (HSP) Architekturbüro  
Büro für Grün- und Landschaftsplanung - Dipl.-Ing. Ines Andracsek

### Auftraggeber:

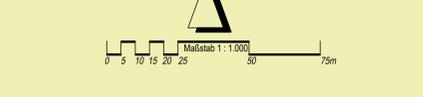
Stadt Eisenach  
Markt 2  
99817 Eisenach

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR  
-Freie Architekten für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung-  
-Mitglieder der AK Thüringen-

Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl  
Tel.: 03681 / 35272-0  
Fax: 03681 / 35272-34  
www.kh-horn.de

Beschrieben: Dipl.-Ing. Arch. J.-U. Kehrer  
Dipl.-Ing. Arch. W. Horn  
gezeichnet: [Signature]

AKT-Stempel:



GENEHMIGUNG / ANZEIGE

Feld für Genehmigungsstempel / Anzeigevermerk der zuständigen Verwaltungsbehörde

### BEITRIITBSBESCHLUSS

Den erteilten Auflagen wird mit Beschluss-Nr. .... des Stadtrates beigetreten.

Eisenach, den ..... W o l f  
Oberbürgermeisterin Siegel

### AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieser Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Eisenach und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Eisenach, den ..... W o l f  
Oberbürgermeisterin Siegel

### RECHTSWIRKSAME BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung bzw. der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am ..... gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Eisenach während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eisenach, den ..... W o l f  
Oberbürgermeisterin Siegel

### Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 44.2 "Palmental West"

#### -Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB-

### Planungsstand:

Vorkonzept 2	Stand: 07.11.2016
Vorkonzept 3	Stand: 18.04.2017
Vorkonzept 4	Stand: 24.04.2017
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Stand: 02.04.2019
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Stand: 21.05.2019
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Stand: 12.08.2019
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	Stand: 01.02.2021
<b>Satzungsplan</b>	<b>Stand: 30.09.2021</b>

### Verfasser:

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR  
-Freie Architekten für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung-  
-Mitglieder der AK Thüringen-

Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl  
Tel.: 03681 / 35272-0  
Fax: 03681 / 35272-34  
www.kh-horn.de

Beschrieben: Dipl.-Ing. Arch. J.-U. Kehrer  
Dipl.-Ing. Arch. W. Horn  
gezeichnet: [Signature]

AKT-Stempel:

SATZUNG

Verfahrensvermerke